

Präambel

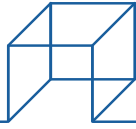
Die Mitgliederversammlung des Clusters 264 „Topoi – The Formation and Transformation of Space and Knowledge in Ancient Civilizations“ (Cluster) der Freien Universität Berlin (FU) und der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) hat mit Zustimmung des Präsidiums der FU und der Universitätsleitung der HU nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) folgende Ordnung als Verwaltungs- und Organisationsrichtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele des Clusters
- § 2 Forschungsgebiete
- § 3 Mitglieder und Organe
- § 4 Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Rat
- § 7 Vorstand
- § 8 Direktorium
- § 9 Sprecherinnen oder Sprecher
- § 10 Wissenschaftliche Geschäftsführung des Clusters
- § 11 Verfahren für die Auswahl wissenschaftlicher Projekte
- § 12 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 13 Graduiertenausbildung
- § 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Vorläufige Regelungen

§ 1 Aufgaben und Ziele des Clusters

- (1) Der Cluster ist eine gemeinsame Einrichtung der FU und der HU. Diese Ordnung regelt als Verwaltungs- und Organisationsrichtlinie dessen Aufgaben und Aufbau.
- (2) Folgende strukturelle Ziele sollen durch den Cluster erreicht werden:
 - (a) Initiierung, Bündelung, Zusammenführung und Weiterentwicklung von Forschungsvorhaben und -programmen im Bereich der interdisziplinären Erforschung der Interdependenz von Raum und Wissen in den Kulturen der Alten Welt;
 - (b) Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung neuer Arbeitsformen und -formate wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation, die die Grenzen traditioneller Fächerstrukturen überschreiten;
 - (c) Ausweitung und Vertiefung bereits bestehender Arbeitsbeziehungen zu Einrichtungen anderer Hochschulen, besonders der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW), der Technischen Universität Berlin (TU) sowie außeruniversitären Forschungs- und Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen, insbesondere der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW), des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI), des Max Planck Instituts für Wissenschaftsgeschichte (MPIWG) und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK);
 - (d) Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Konzeptes für das Berliner Antike-Kolleg und die daran angeschlossene Graduate School of Ancient Studies als langfristiger Strukturen altertumswissenschaftlicher Forschung in Berlin.



(e) Entwicklung von Instrumenten und Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung, die Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere durch die Graduiertenausbildung im Rahmen des Clusters.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 sind die im Rahmen der Gesamtstrategie der FU und der HU entwickelten Grundsätze und Maßgaben zu beachten, dies gilt vor allem für die Entwicklungsarbeit gemäß Abs. 2 Buchst. (e).

§ 2 Forschungsgebiete

(1) Der Cluster fördert die Weiterentwicklung der Forschung zu den Interdependenzen von Raum und Wissen. Unter dieser Rahmenthematik sollen insbesondere die folgenden Forschungsgebiete bearbeitet werden:

(a) Die Rekonstruktion des ‚spatial environment‘ und seiner Gestaltung durch den Menschen sowie die Bewertung der Anpassung des Menschen an das natürliche Lebensumfeld, d.h. Mensch-Umwelt-Interaktionen.

(b) Die Erforschung jener Formen gesellschaftlicher Regelungsmechanismen, die Räume konstituieren, definieren, gestalten und kontrollieren sowie ihnen auf diese Weise eine territoriale, soziale, kulturelle, administrative, politische oder religiöse Bedeutung verleihen.

(c) Die Rekonstruktion der Wahrnehmung und Repräsentation von Räumen in antiken Kulturen auf der Basis von Funden und Befunden, Texten und Bildern.

(d) Die Untersuchung antiker Theorien über den Raum und aller antiker Wissenschaften, die einen Begriff des Raums voraussetzen sowie die Erforschung der heuristisch-epistemologischen Rolle von räumlichen Modellen in der Antike.

(e) Die Untersuchung der Fragen, wie antike Räume, Raumvorstellungen und Raumkonzeptionen in nachantiker Zeit konstruiert und transformiert wurden und welche Traditionen das moderne Verständnis von Raum und Raumwissen der Antike prägen.

(2) Alle zwei Jahre werden die Forschungsgebiete gemäß Abs. 1 vom Vorstand und dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat (Beirat) überprüft und notwendige Anpassungen vorgenommen.

§ 3 Mitglieder und Organe

(1) Mitglieder des Clusters sind die im Antrag benannten Principal Investigators, die Mitglieder der cluster-finanzierten Forschungsgruppen sowie die im Cluster tätigen akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und ihnen Gleichgestellte. Darüber hinaus sind Stipendiatinnen und Stipendiaten des Clusters Mitglieder des Clusters. Die Mitgliedschaft ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß S. 1 und 2 gebunden.

(2) Organe des Clusters sind

(a) die Mitgliederversammlung,

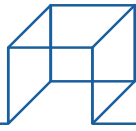
(b) der Rat,

(c) der Vorstand,

(d) das Direktorium,

und

(e) die beiden Sprecherinnen oder Sprecher.



(3) Die Rechte und Pflichten von Organen nach dem Berliner Hochschulgesetz, der Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24 / 1998 – Teilgrundordnung der FU) und der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22. November 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 28/2006 – Verfassung der HU) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Abs. 2 Buchst. (a) bis (d) geben sich eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder

(1) Die Mitglieder können über die Forschungsgruppen und Cross-Sectional-Groups dem Vorstand jederzeit Vorschläge für eigene und fremde Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt und vom Cluster unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst g) sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen des vom Vorstand festgelegten Verfahrens zur internen Mittelvergabe an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich der Mittel zur Förderung von Projekten, partizipieren.

(3) Die Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst g) sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Clusters nach § 1 sowie an dessen Verwaltung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen sowie die Entwicklung des Berliner Antike Kollegs und der dazu gehörenden Graduiertenschule zu fördern.

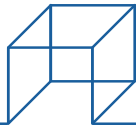
(4) Die Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst g) sind gegenüber dem Vorstand zur regelmäßigen Berichterstattung über die Verwendung cluster-eigener Mittel verpflichtet. Darüber hinaus sollen sie an ggf. erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das jeweilige Mitglied einen Abschlussbericht über die im Rahmen des Clusters durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer von den beiden Sprecherinnen oder Sprechern festzulegenden Frist vorzulegen.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich dem Gedanken des open access und der Entwicklung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten, deren Sicherung und Publikation. Sie werden von der in der Geschäftsstelle angesiedelten Arbeitsstelle von Digital-Topoi dabei unterstützt. Eine Übernahme der Standards des DAI zu Datenformaten betreffs Erfassung, Speicherung und Sicherung von digitalen Daten ist anzustreben.

(6) Die Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst g) sind zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, zur wirtschaftlichen Verwertung und zur Berichtspflicht verpflichtet; alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(7) Bei einer schwerwiegenden Verletzung der in Abs. 3 bis 6 genannten Pflichten kann der Vorstand gemäß § 7 Abs. 4 Buchst. g) ein Mitglied ausschließen.

(8) Scheidet ein Mitglied gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst g) aus dem Cluster aus, können die ihm aus dessen Mitteln zur Verfügung gestellten Sach- und Personalmittel für eine vom Vorstand festzulegende Dauer im Sinne einer Auslaufinanzierung weiter in Anspruch genommen werden.



Geräte und Print- sowie andere Medieneinheiten, die aus Mitteln des Clusters beschafft wurden, können grundsätzlich nicht an andere Standorte mitgenommen werden. Soll davon abgewichen werden, ist neben der Zustimmung des Vorstands je nach Zuständigkeit die Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers der FU oder des gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 der Verfassung der HU für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung der HU erforderlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1; 7 Abs. 4 Buchst. g) bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten des Clusters abgeben. Sie kann insbesondere aufgrund der Berichterstattung über die Fortschritte und Arbeitsergebnisse in den Forschungsgruppen des Clusters Empfehlungen zur Schwerpunktsetzung, Koordination und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms abgeben.

(3) Die beiden Sprecherinnen oder Sprecher berufen die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Semesters ein und leiten sie.

§ 6 Rat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1; 7 Abs. 4

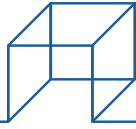
Buchst. g) auf Vorschlag der beiden Sprecherinnen oder Sprecher für drei Jahre die Mitglieder des Rats. Er besteht aus maximal 21 Mitgliedern. Die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der Wissenschaftliche Geschäftsführer gehört dem Rat mit beratender Stimme an.

(2) Die beiden Sprecherinnen oder Sprecher berufen den Rat mindestens zweimal innerhalb eines Semesters ein und leiten ihn.

(3) Der Rat entwickelt Vorschläge für neue Forschungsgebiete, Konferenzen, Seminare und Kolloquien sowie für die öffentliche Präsentation von Forschungsergebnissen des Clusters. Diese Aktivitäten werden mit den für die übergreifende Koordination zuständigen Stellen entwickelt und abgestimmt.

§ 7 Vorstand

(1) Die Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst. g) wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der beiden Sprecherinnen oder Sprecher. Dem Vorstand gehören als Vertreterinnen oder Vertreter der Forschungsgebiete gemäß § 2 Abs. 1 zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer der FU, zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer der HU und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 1 Abs. 2 Buchst. c) genannten außeruniversitären Forschungs- und Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen, an. Hinzu kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Cluster tätigen akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder ihnen Gleichgestellten. Für alle Vorstandsmitglieder werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



(2) Die beiden Sprecherinnen oder Sprecher sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands und leiten dessen Sitzungen.

(3) Mitglieder mit beratender Stimme sind die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der Wissenschaftliche Geschäftsführer, die oder der Beauftragte für die Graduiertenausbildung und die oder der Gleichstellungsbeauftragte. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder §§ 3 Abs. 1; 7 Abs. 4 Buchst g) gewählt. Ihr oder Ihm obliegt die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Clusters.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

(a) Entwicklung der Schwerpunkte des wissenschaftlichen Programms;

(b) Beschluss über den Arbeitsbericht sowie den Gesamtfinanzierungsantrag an die DFG;

(c) Festlegung eines Verfahrens zur internen Mittelverteilung und Hinzuziehung externer Gutachter für die Entscheidung über die Aufnahme, Förderung und Beendigung von Forschungsprojekten;

(d) Entscheidung über die Aufnahme, Förderung und Beendigung von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Direktoriums;

(e) Entwicklung von Maßstäben der Qualitätssicherung im Bereich

– Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

– Gleichstellung und

– Öffentlichkeitsarbeit;

(f) Entwicklung von Kriterien der Qualitätssicherung für interne Evaluationen;

(g) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

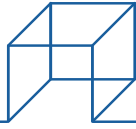
(h) Beratung und Entscheidung aller Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenausbildung und

(i) Entscheidung über die Vergabe von Stipendien und die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Er befindet über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzungen und bestellt die Beauftragten und die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.

(6) Die Mittelvergabe für Dienstkräfte der Forschungsgruppen und der Cross-sectional-Groups bedarf des Einvernehmens mit dem Vorstand.

(7) In Kommissionen, die im Rahmen von Personalauswahlverfahren Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1; 7 Abs. 4 Buchst. g) sein. Die vom Vorstand bestellten Mitglieder sind von den gesetzlich, nach der Teilgrundordnung der FU oder der Verfassung der HU zuständigen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.



§ 8 Direktorium

(1) Mitglieder des Direktoriums sind die beiden Sprecherinnen oder Sprecher. Die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder Der Wissenschaftliche Geschäftsführer und die oder der Beauftragte für die Graduiertenausbildung gehören dem Direktorium mit beratender Stimme an.

(2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Clusters und der Graduiertenausbildung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere ist es für die Erledigung folgender Aufgaben zuständig:

- (a) Führung der laufenden Angelegenheiten des Clusters;
- (b) Durchführung des Wissenschaftlichen Programms und
- (c) Entscheidung über Haushaltsangelegenheiten, einschließlich der internen Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte.
- (d) Hinwirken auf die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder (§ 4 Abs. 3 bis 6);
- (e) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Gleichstellung und zur Öffentlichkeitsarbeit;
- (f) Planung und Durchführung von internen Evaluationen;
- (g) Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG und
- (h) Koordination aller Angelegenheiten des Clusters mit den Präsidien der beiden Universitäten und der vier Kooperationspartner.

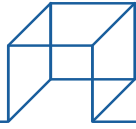
(3) Der Vorstand kann darüber hinaus dem Direktorium im Einzelfall oder generell das Recht übertragen, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 9 Sprecherinnen oder Sprecher

(1) Die Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst g) wählen mit der Mehrheit der Stimmen die beiden Sprecherinnen oder Sprecher. Sie gehören in der Regel zu den Principal Investigators des Clusters gemäß § 3 Abs. 1 S. 1, die zugleich hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer der FU und der HU sind. Jede Universität stellt eine der Sprecherinnen oder einen der Sprecher.

(2) Die Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst g) können die Sprecherinnen oder die Sprecher dadurch abwählen, dass mit der Mehrheit der Stimmen Nachfolgerinnen oder Nachfolger gemäß Abs. 1 gewählt werden.

(3) Den Sprecherinnen oder Sprechern obliegen die Leitung des Clusters und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands. Sie stellen sicher, dass die Empfehlungen der Mitgliederversammlung und die Vorschläge des Rats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden. Sie vertreten den Cluster. Die Sprecherinnen oder Sprecher haben die Bewirtschaftungsbefugnis. Sie haben der Mitgliederversammlung, dem Rat, dem Vorstand sowie dem Präsidium der FU und der Universitätsleitung der HU jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Vorstand und das Direktorium können im Einzelfall oder generell den Sprecherinnen oder den Sprechern das Recht übertragen, unerlässliche Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten können sie die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen auch ohne Übertragungsregelung treffen. Die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.



§ 10 Wissenschaftliche Geschäftsführung des Clusters

(1) Dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer oder Der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin des Clusters obliegen die Leitung der Geschäftsstelle und die Unterstützung der Mitglieder und der Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote des Clusters und der übrigen Einrichtungen der FU und der HU.

(2) Der Wissenschaftliche Geschäftsführer oder Die Wissenschaftliche Geschäftsführerin wird von den Sprecherinnen oder Sprechern bestimmt. Die Sprecherinnen oder Sprecher können für den Wissenschaftlichen Geschäftsführer oder die Wissenschaftliche Geschäftsführerin eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 11 Verfahren für die Auswahl wissenschaftlicher Projekte

(1) Anträge für wissenschaftliche Projekte, die im Rahmen der Forschungsgebiete gemäß § 2 durchgeführt und finanziert werden sollen, werden von den Forschungsgruppen der fünf Forschungsgebiete in schriftlicher Form an das Direktorium gerichtet.

(2) Die Anträge werden in der Regel vom Vorstand begutachtet. Die Begutachtung kann auf der Grundlage des schriftlichen Antrages der Forschungsgruppe und gegebenenfalls zusätzlich eines Antragskolloquiums erfolgen.

(3) Bei der Begutachtung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- (a) Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
- (b) Fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
- (c) Beitrag zu den Forschungsgebieten gemäß § 2 und
- (d) benötigte Inanspruchnahme von Sach- und Personalmitteln.

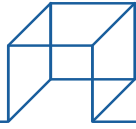
(4) Der Vorstand entscheidet über die Anträge aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung gemäß Abs. 2 und 3.

(5) Wird einem Vorschlag für ein wissenschaftliches Projekt vom Vorstand ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens gemäß Abs. 2 und 3 nicht entsprochen, kann von den Vorschlagenden der Beirat gemäß § 12 angerufen werden.

§ 12 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Vorstand und die Sprecherinnen oder Sprecher bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten des Clusters auf der Grundlage der Berichte der Forschungsgruppen und unterstützt ihre wissenschaftliche Weiterentwicklung.

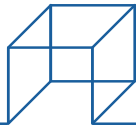
(2) Der Beirat besteht aus sieben international renommierten Forscherinnen oder Forschern, die auf Vorschlag des Vorstands von den beiden Sprecherinnen oder Sprechern im Einvernehmen mit dem Präsidium der FU und der Universitätsleitung der HU für drei Jahre berufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.



- (3) Der Beirat kann Sachverständige aus Politik, Wissenschaft und Kultur zu Rate ziehen.
- (4) Die Sprecherinnen oder Sprecher stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres unter Leitung der Sprecherinnen oder der Sprecher zusammen. Diese können jederzeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats verlangen.

§ 13 Graduertenausbildung

- (1) In den ersten beiden Jahren der Laufzeit des Clusters ist eine Konzeption für eine gemeinsame Graduertenschule mit einem gemeinsamen Promotionsstudium unter dem Dach des Berliner Antike Kollegs unter Einbeziehung der im Cluster bestehenden Graduertengruppen und der Graduate School of Ancient Philosophy zu entwickeln und darauf hinzuwirken, dass die erforderliche Rechtsgrundlage in einer Satzung, die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen regelt, von den hierfür zuständigen Organen erlassen wird. Bis dahin gelten hierzu vorläufige Bestimmungen, wie sie für den Cluster insgesamt und in den einzelnen Graduertengruppen bestehen oder festgelegt werden.
- (2) Die Graduertenausbildung dient der Heranbildung hochqualifizierter und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in außeruniversitären Forschungsinstitutionen und in Wissenschaftsorganisationen sowie für Führungspositionen in der Politik, in internationalen Organisationen, in den Künsten und den Medien.
- (3) Die Graduertenausbildung richtet sich insbesondere an Bewerberinnen oder Bewerber, die sich im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens in einem der Forschungsgebiete nach § 2 Abs. 1 spezialisieren wollen. Zugleich fördert die Graduertenausbildung eine interdisziplinäre Ausrichtung der Dissertationsvorhaben. In enger Abstimmung mit ihren Mentorinnen oder Mentoren führen die Graduierten ihre Forschungsarbeiten selbstständig durch.
- (4) Ziel der Graduertenausbildung ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Lehr- und Lernprogramm zu bieten. Individualisierte Lehr- und Lernformen sollen die Selbständigkeit und Originalität der Fragestellungen fördern. Im Rahmen der Graduertenausbildung werden individuelle Forschungsmöglichkeiten in Forschungsinstituten, Archiven und Bibliotheken ermöglicht.
- (5) Der Vorstand bestellt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 Buchst. g) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung der Graduertenausbildung und deren Weiterentwicklung. Die oder Der Beauftragte muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der FU oder der HU sein.



§ 14 Inkrafttreten, Vorläufige Regelungen

(1) Diese Ordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

(2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 bestimmen im Einvernehmen mit dem Präsidium der FU und der Universitätsleitung der HU für das erste Jahr des Gesamtförderungszeitraums des Clusters aus ihren Reihen eine vorläufige Clusterleitung, die aus der Sprecherin oder dem Sprecher, dessen Stellvertretung, der oder dem Beauftragten für die Durchführung der Graduiertenausbildung und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Forschungsgebiete gemäß § 2 Abs. 1 besteht. Die Sprecherin oder der Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung müssen zu den Principal Investigators des Clusters gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 gehören, die zugleich hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer der FU oder der HU sind.

